Anhang zur Rückgarantieerklärung

Stand 30.11.2007

Prämienzuschussmodell zur Regelung des Höchstbetrages der Zahlungen der Rückgaranten aus den Rückgarantieerklärungen

- Leitfaden -

Beschlussstatus

Dieser Leitfaden wurde auf Grundlage von Mandaten des Bund-Länder-Ausschusses "Bürgschaften/Garantien" und der Geschäftsführungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) sowie der Bürgschaftsbanken in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entworfen.

Er wurde vom Bund-Länder-Ausschuss "Bürgschaften/Garantien" in der Fassung vom 30. November 2007 im Umlaufverfahren beschlossen sowie in der Schlussfassung der o. g. Arbeitsgruppe von den Geschäftsführungen der MBGen in ihrer Sitzung am 2.13. Mai 2007 in Hamburg erörtert/gebilligt.

Er wird auf alle auf Grundlage der geltenden Rückgarantieerklärungen ab dem 1. Juli 2007 bewilligten Finanzierungen angewandt. Zur Rückwirkung vor Inkrafttreten auf Zusagen ab dem 1. Juli 2007 vgl. Abschnitt 3.3.5.

2. Gründe für die Entwicklung des Prämienzuschussmodells (PZM); beihilferechtliche Herleitung

Mit dem im Folgenden dargestellten Prämienzuschussmodell (PZM) sollen die Garantiezahlungen aus den Rückgarantien von Bund und Ländern für Finanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Mittelständische Beteiligungsgesellschaften - MBGen) auf eine Höhe begrenzt werden, die auf Grund der Änderungen des europäischen Beihilferechts - insbesondere der neuen De-minimis-Verordnung - zulässig ist.

Das Prämienzuschussmodell wurde der Europäischen Kommission in zwei Gesprächen mündlich vorgestellt und von ihr nicht beanstandet

2.1 De-minimis-GruppenfreistellungsVO

Die Europäische Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "Deminimis"-Beihilfen (Abl. EG L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.; De-minimis-GruppenfreistellungsVO) ein neues Recht für sog. De-minimis-Beihilfen in Kraft gesetzt. Die De-minimis-GruppenfreistellungsVO ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Auf Einzelbeihilfen, die bis zum 30. Juni 2007 gewährt wurden und die Voraus-

setzungen der vorher geltenden De-minimis-GruppenfreistellungsVO Nr. 69/2001 erfüllten, konnte noch das alte Recht angewandt werden. Für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2007 findet das neue Recht uneingeschränkt Anwendung.

Unter dem alten Recht wurde der Beihilfewert der Rückgarantien für Beteiligungen der MBGen mit Billigung der Europäischen Kommission mit einem Beihilfewert von 0,5 % des garantierten Betrages bemessen.

In der neuen De-minimis-GruppenfreistellungsVO ist ein De-minimis-Beihilfehöchstbetrag von 200.000 € vorgesehen. Die De-minimis-GruppenfreistellungsVO ist zu der Frage, wie dieser 200.000 €-Beihilfehöchstbetrag auf die MBG-Rückgarantien anzuwenden ist, interpretationsbedürftig. Ihre diesbezügliche Auslegung hat die Europäische Kommission U.a. in einem Schreiben von Direktor Marc Van Hoof der Generaldirektion Wettbewerb an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken vom 16. Januar 2007 dargelegt. Dort wird u.a. ausgeführt: "Die allgemeine Obergrenze von 1,5 Mio. EUR für Bürgschaften gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung gilt in der Tat nicht für Stille Beteiligungen, wie in Erwägungsgrund (15) der Verordnung präzisiert. Dabei ist zu bedenken, dass Maßnahmen in Form von Risikokapitalbeihilfen oder Kapitalzuführungen der Verordnung zufolge nur dann als De-minimis-Beihilfen angesehen werden können, wenn der Gesamtbetrag der Transaktion 200 000 EUR nicht übersteigt."

Damit qualifiziert die Europäische Kommission die stillen Beteiligungen der MBGen als sog. intransparente Beihilfen, auf die weder die 1,5 Mio. Grenze für Bürgschaften noch die anderen Regeln für Fremdkapitalfinanzierungen anwendbar sind. Nach dem Schreiben vom 16. Januar 2007 hat die Europäische Kommission in einem anderem Fall typisch-stille Beteiligungen als fremdkapitalähnlich akzeptiert. In Anwendung des Substance-over-Form-Ansatzes der Europäischen Kommission reicht die Form einer typisch-stillen Beteiligung als Kriterium nicht allein aus, um zu entscheiden, ob es sich um eine transparente oder eine intransparente Finanzierung handelt. Da es bislang keine Verständigung mit der Europäischen Kommission gibt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen typisch-stille Beteiligungen der MBGen als transparent angesehen werden dürfen, müssen die typisch-stillen Beteiligungen der MBGen bis auf Weiteres beihilferechtlich wie intransparente Finanzierungen behandelt werden.

2.2 Referenzzinsmitteilung

Die Europäische Kommission verneint auch die Frage, ob als Bepreisung der stillen Beteiligungen der MBGen ein Aufschlag von 400 Basispunkten auf den Referenzzins zumindest für Zusagen bis zum Inkrafttreten einer neuen Referenzzinsmitteilung genügen würde, um gemäß der De-minimis-GruppenfreistellungsVO als beihilfefrei zu gelten.

In der Vergangenheit hatte die Europäische Kommission die Referenzzinsmitteilung bei bestehenden Programmen so angewendet, dass sie regelmäßig bei als Darlehen ausgestalteten Finanzierungen einen Aufschlag von 400 Basispunkten in Bezug auf den Färdernehmer "finanziertes Unternehmen" hat genügen lassen, wenn es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

In jüngerer Zeit hat die Europäische Kommission bei Zusagen unter dem bisherigen (!) Recht die 400 Basispunkte nur für Nachrangdarlehen genügen lassen, aber für stille Beteiligungen einen Aufschlag von 600 Basispunkten auf den Referenzzins verlangt.

Hinweise auf den veränderten Regelungswillen der Europäischen Kommission geben in der De-minimis-GruppenfreistellungsVO auch die letzten Sätze der Erwägungsgründe in den Ziffern 12 und 13. Sehr klar ist die Aussage in Erwägungsgrund 13, dass Beihilfen in Form von Darlehen als transparente De-minimis-Beihilfen nur dann behandelt werden sollten, wenn das Brutlosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Dabei kann sich ergeben, dass mehr als 400 Basispunkte Aufschlag marktüblich wären. Auch der Entwurf für eine veränderte Referenzzinsmitleilung, der bei nicht normal besicherten Darlehen von "mindestens" 400 Basispunkten Aufschlag spricht, wäre konsistent mit einer solchen Auslegung.

Aus Sicht der Europäischen Kommission dürfte somit weder ein Aufschlag von 400 Basispunkten noch ein Aufschlag von 600 Basispunkten noch ein auf sonstigem Weg als marktmäßig kalkulierter Aufschlag ausreichen, um eine stille Beteiligung als beihilfefrei zu qualifizieren, bzw. geeignet sein, einen Beihilfewert zu ermitteln. Inwieweit die neue Bürgschaftsmilteilung, die gegenwärtig von der Kommission erarbeitet wird, oder sonstige laufende Verfahren hierzu neue Erkenntnisse bringen, ist noch nicht absehbar.

2.3 Risikokapitalleitlinien

Unzweifelhaft nicht erfasst werden von der De-minimis-GruppenfreistellungsVO Rückgarantien von MBG-Beteiligungen, die als "Beteiligungen" oder "Beteiligungs-ähnliche Finanzierungsinstrumente" im Sinne der am 18. August 2006 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in KMU gelten. Denn Risikokapitalmaßnahmen qualifiziert die De-minimis-GruppenfreistellungsVO als "nicht transparent" und lässt solche geförderten Finanzierungen unter der De-minimis-GruppenfreistellungsVO nur bis zu einem Betrag von 200.000 €zu.

Als Risikokapitalmaßnahmen im Sinne der Risikokapitalleillinien werden qualifiziert Beteiligungen am Anteilseigentum eines Unternehmens und "Beteiligungsähnliche Finanzierungsinstrumente", bei denen sich die Rendite für den Inhaber (InvestoriKreditgeber) überwiegend nach den Gewinnen oder Verlusten des Zielunternehmens bemisst und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zielunternehmens nicht besichert sind. Es soll ein Substance-over-Form-Ansatz gelten. Nicht den Risikokapitalleitlinien unterfallen sog. "Kreditfinanzierungsinstrumente", die als Darlehen oder sonstige Finanzierungsinstrumente definiert werden, die dem KreditgeberlInvestor in erster Linie eine feste Mindestrendite garantieren und zumindest teilweise gesichert sind. Diese Regelungen lassen somit durchaus einen Interpretationsspielraum zu, typisch-stille Beteiligungen als darlehensähnlich einzustufen, da sie dem Finanzgeber in erster Linie eine feste Mindestrendite garantieren und zumindest teilweise gesichert sind.

Angesichts der Haltung der Europäischen Kommission und der Ungewissheit über die weitere Rechtsentwicklung soll mit dem PZM ein Weg beschritten werden, bei dem es nicht auf die Frage ankommt, ob es sich bei den stillen Beteiligungen der MBGen um Darlehen handelt.

3. Ausgestaltung und Wirkungsweise des PZM

3.1 Zielsetzung

Das mit dem PZM verfolgte Ziel ist es, die Rückgarantieleistungen des Bundes und der Länder nur so weit zu begrenzen, wie dies beihilferechtlich erforderlich ist. Das

PZM stellt außerdem sicher, dass es in keinem Fall zu einer höheren Ausfallzahlung der Rückgaranten als bisher kommt. Durch das PZM wird die Begrenzung für (stille) Beteiligungen auf 200.000 € pro Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-GruppenfreistellungsVO vermieden.

Grundgedanke ist vielmehr, dass die Möglichkeiten des Freibetrags von 200.000 € pro Beteiligung besser genutzt werden können, wenn

dieser Freibetrag erstens in seiner Qualität als Zuschuss genutzt wird, der jedem Unternehmen einmal in einem Zeitraum von drei Steuerjahren zugewendet werden darf, und wenn

zweitens der Betrag von 200.000 € nicht nur für diejenigen Unternehmen Einsatz finden kann, die ausfallen, sondern wenn der Betrag allen Unternehmen in einem rückgarantierten MBG-Portfolio in Form eines Risikoprämienzuschusses in Höhe von bis zu 200.000 € pro Unternehmen zu Gute kommen kann.

Auf dieser Basis handelt es sich bei den Rückgarantien beihilferechtlich um eine marktwirtschaftlich kalkulierte Ausfallversicherung, die durch Prämienzuschüsse gefördert wird.

Das Prämienzuschussmodell hat also im Ergebnis das Ziel, die staatlichen Prämienzuschüsse zu bündeln und daraus ein Risikoprämienguthaben zu bilden, aus dem Garantiezahlungen der Rückgaranten fließen können. Der sich ergebende **Betrag des Risikoguthabens** wird nachfolgend als **PZM-Höchstbetrag** bezeichnet.

3.2 Grundzüge

Für Zwecke der rückgarantierten MBG-Beteiligungen wird das PZM in Grundzügen wie folgt ausgestaltet:

Die Implementierung des PZM wird in enger Abstimmung zwischen Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften und MBGen erfolgen. Zur Vereinfachung werden in der folgenden Darstellung im Wesentlichen die MBGen betrachtet.

Die MBGen nehmen zum Zusagezeitpunkt einer Beteiligung eine Bewertung des Ausfallrisikos des finanzierten Unternehmens vor. Dabei schätzen sie, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten Bund und Land über die gesamte Laufzeit der Beteiligung rechnen müssen.

Die Rückgaranten verlangen in Höhe dieses prognostizierten Risikos vom finanzierten Unternehmen eine Risikoprämie, die dem Unternehmen seitens der als Marktpartner agierenden MBG bzw. Bürgschaftsbank in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig gewähren die Rückgaranten einen Prämienzuschuss in gleicher Höhe - also in Höhe des prognostizierten Rückgarantenrisikos -, der auf maximal 200.000 € pro Beteiligung innerhalb der ersten drei Jahre begrenzt ist. Der Prämienzuschuss kann nur gegen eine zu Gunsten der Rückgaranten zu zahlende Risikoprämie verrechnet werden; Zahlungen statt Verrechnungen erfolgen nicht.

Begünstigte des immer gegen eine Risikoprämie zu verrechnenden Prämienzuschusses können nur die MBG-finanzierten Unternehmen sein; deshalb müssen die verrechnungsfähigen Ansprüche aus der Risikoprämie und dem Risikozuschuss mit den finanzierten Unternehmen geregelt werden. Das Unternehmen beantragt (mittelbar) bei den laut Ausgleichsvertrag zuständigen Länderrückgaranten eine Risikodeckung gegen eine Risikoprämie in der von den MBGen ermittelten Höhe, die das Unternehmen für den Fall eines Finanzierungsschadens an die Garanten abtritt; außer-

dem beantragt das Unternehmen einen Prämienzuschuss, der mit der in Rechnung gestellten Risikoprämie verrechnet wird. Das Risikoprämien(zuschuss)verfahren wird gekoppelt mit dem Verfahren der Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung (s. u.).

Schadenszahlungen leisten die Rückgaranten nur, soweit die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

Erstens zahlen die Rückgaranten - wie bisher - nur, soweit die Regelungen der Rückgarantieerklärung eine Zahlung vorsehen.

Zweitens leisten die Rückgaranten für Bewilligungen ab 1. Juli 2007 die laut Rückgarantieerklärung vorgesehene Ausfallzahlung nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben nicht ausgeschöpft ist und damit die Rückgarantenzahlungen beihilferechtlich zulässig sind; darüber hinaus gehende Schäden, die bisher gemäß Rückgarantieerklärung erstattungsfähig waren, haben die Garanten bzw. die MBGen selbst zu tragen.

Die von der Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen werden somit auf die Höhe des Risikoprämienguthabens gedeckelt, und die Zahlungen aus dem Risikoprämienguthaben werden durch die laut Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen gedeckelt. Damit findet immer eine Begrenzung der Ausfallzahlungen auf die niedrigere beider Obergrenzen statt.

Über die Rückgarantenzahlungen wird im bewährten Verfahren entschieden, wobei zusätzlich geprüft werden muss, ob eine Rückgarantenzahlung auch durch ein Risikoprämienguthaben gedeckt ist. Da Risikoprämienanspruch und Risikoprämienzuschuss immer zeitgleich und vollständig gegeneinander aufgerechnet werden, wird kein Bedarf für eine Etatisierung in einem Haushaltstitel gesehen. Haushalterisch begrenzt das Risikoprämien(zuschuss)modell die nach den Rückgarantieerklärungen vorgesehenen Ausfallzahlungen auf die beihilferechtlich maximal zulässige Höhe.

3.3 Inhalt und Handhabung des PZM

3.3.1 Ermittlung des für die einzelne Beteiligung zulässigen staatlichen Prämienzuschusses

Der für jede Beteiligung zulässige staatliche Prämienzuschuss bemisst sich nach der Höhe der Beteiligungssumme, nach dem Rückgarantieanteil und nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der jeweiligen Beteiligung.

Die Risikoprämie ist im Zeitpunkt der Bewilligung durch die MBG bzw. BürgschaftsbankiGarantiegeselischaft nach eigenständigen Maßstäben zu ermitteln.

Die MBG hat dabei zu schätzen, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten rechnen müssen

Beispiel: x % Ausfallwahrscheinlichkeit x y € maximale Inanspruchnahme einschließlich Zinsen etc. = Rückgarantenrisiko in Höhe des erwarteten Ausfalls.

Bei der Feststellung der Ausfallwahrscheinlichkeit ist wesentlich, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von der MBG zum Zusagezeitpunkt für die Gesamtlaufzeit der Beteiligung prognostiziert werden muss. Es ist beihilferechtlich unzulässig, das Ausfallrisiko, die verlangte Prämie und den dafür gewährten Prämienzuschuss nur für einen Teilzeitraum (z. B. 3 Jahre) zu bemessen. Zusätzliche Prämienzuschüsse für Ri-

sikoprämien innerhalb und nach den ersten drei Steuerjahren dürfen beihilferechtlich nur gewährt werden, soweit tatsächlich eine Verschlechterung des Risikos vorliegt. Eine Zerlegung der für die Gesamtlaufzeit erforderlichen Prämie und des darauf bezogenen Zuschusses auf mehrere 3-Jahreszeiträume ist unzulässig, weil damit die Begrenzung auf 200.000 € umgangen würde. Eine Handhabung in diesem Sinne hat das BMWi der Europäischen Kommission in den Gesprächen über das PZM ausdrücklich bestätigt.

Für die Schätzung der Ausfaliwahrscheinlichkeit der Beteiligung ist ein in sich schlüssiges, nachvoliziehbares und aligemein anerkanntes Verfahren festzulegen. Gruppenbildungen bei den Beteiligungen - z. B. für Existenzgründungen, bestehende Unternehmen in der Wachstumsphase oder innovative Unternehmen sowie die Berücksichtigung regionaler Aspekte - sind zulässig.

3.3.1.1 Stufen der Ermittlung des zulässigen staatlichen Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung

1. Stufe:

Zur Ermittlung des Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung ist zunächst die Beteiligungssumme mit dem rückgarantierten Anteil anzusetzen. Der sich ergebende Betrag ist mit der Ausfaliwahrscheinlichkeit der Beteiligung zu multiplizieren. Das Produkt ergibt den maßgeblichen Prämienzuschussbetrag. Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die alten Bundesländer (Rückgarantieanteil 49 %). In den Neuen Bundesländern liegt der Rückgarantieanteil bei 64 %.

Beispiel: Beteiligung über 1 Mio. €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfaliwahrscheinlichkeit 50 %.

Berechnung: 490.000 €(rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 245.000 €.

2. Stufe:

Für die Berücksichtigung des Prämienzuschusses im Rahmen der Bildung des PZM-Höchstbetrags bestehen folgende Obergrenzen:

* 200.000 € für die ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Beispiel: wie oben 1. Stufe Von dem konkret ermittelten Betrag in Höhe von 245.000 € kann ein Betrag in Höhe von 200.000 € dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Der verbleibende Betrag von 45.000 € kann keine Berücksichtigung bei Bildung des PZM-Höchstbetrags finden.

* Absolute Höhe des Rückgarantiebetrages

Beispiel: Beteiligung über 500.000 €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfaliwahrscheinlichkeit 50 %.

Berechnung: 245.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 122.500 €. In diesem Fali kann der volie Betrag sofort dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Die Obergrenze von 200.000 € pro Beteiligung kann jedoch nicht ausgeschöpft werden.

3. Stufe:

Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit und nachträgliche Erhöhung des Prämienzuschusses

Falls bei Ermittlung des Prämienzuschusses für die jeweilige Beteiligung die in Stufe 2 genannte Obergrenze von 200.000 € nicht erreicht wird, ist eine jährliche Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit - wiederum bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Beteiligung - zulässig. Hat sich die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöht, so kann der Prämienzuschuss unter Berücksichtigung der erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit neu ermittelt werden. Ein etwaiger Differenzbetrag zum bisherigen Prämienzuschuss kann dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Die Umstände, die zu einer veränderten Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit führen, sind zu dokumentieren.

Durch die Neubewertung darf die Obergrenze von 200.000 € pro Beteiligung in den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung nicht überschritten werden.

4. Stufe:

Neubewertung nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Nach den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung ist eine Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit möglich. Zusätzliche Prämienzuschüsse dürfen nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre beihilferechtlich jedoch nur gewährt werden, wenn tatsächlich eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung vorliegt. Diese ist zu begründen und zu dokumentieren.

Der sich zulässigerweise ergebende erneute Prämienzuschuss ist wiederum bis zur Höhe von maximal 200.000 € pro Beteiligung dem PZM-Höchstbetrag zuzurechnen.

3.3.1.2 Einbindung des begünstigten Beteiligungsunternehmens

Jedes durch die Rückgarantien begünstigte Beteiligungsunternehmen muss akzeptieren, dass es in der ermittelten Höhe De-minimis-Beihilfevolumen verbraucht und dieses für andere Förderungen - z.B. parallele Bürgschaftsfinanzierungen - nicht mehr nutzen kann.

In den Beteiligungsverträgen mit den Beteiligungsunternehmen sollte die MBG bzw. BürgschaftsbankiGarantiegesellschaft in ihrem eigenen Interesse sicherstellen, dass die MBG bzw. BürgschaftsbankiGarantiegesellschaft zu den Neubewertungen gemäß Stufe 3 und 4 zivilrechtlich befugt ist und sich die Beteiligungsunternehmen ggf. mit einer zusätzlichen Belastung des De-minimis-Beihilfevolumens einverstanden erklären müssen.

3.3.1.3 Rückzahlungen von Beteiligungen durch die Beteiligungsunternehmen

Rückzahlungen von Beteiligungen durch Beteiligungsunternehmen mindern den PZM-Höchstbetrag nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um planmäßige oder außerplanmäßige Rückzahlungen handelt.

3.3.1.4 Verlängerung der Beteiligungslaufzeit

Die Verlängerung der Beteiligungslaufzeit (Verlängerung der Garantiefrist) führt nicht zu einer Erhöhung des Prämienzuschusses oder zu einem zusätzlichen Prämienzuschuss. Anderes kann nur dann gelten, wenn sich gleichzeitig die Bewertung des Beteiligungsunternehmens verschlechtert.

3.3.2 Bildung des PZM-Höchstbetrags durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft

Zur Bildung des PZM-Höchstbetrags werden die von der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft für <u>alle</u> garantierten Beteiligungen des Geschäftsbetriebs nach Ziffer 3.3.1 ermittelten Prämienzuschüsse addiert.

Von dieser Summe sind die tatsächlich geleisteten Garantiezahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegeseilschaft jeweils abzusetzen.

Der so ermittelte Betrag ergibt den für die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft maßgeblichen PZM-Höchstbetrag, bis zu dem Zahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbanken bzw. Garantiegesellschaften zulässig sind und damit Ausfallzahiungen der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft an die MBGen im Rahmen der Rückgarantieerklärungen rückgarantiert sind. Darüber hinausgehende Zahlungen werden von den Rückgaranten nicht geschuldet.

Der PZM-Höchstbetrag wird bei der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft fortlaufend gebildet. Er ist im Rahmen des Jahresabschlusses der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft gesondert auszuweisen. Auf Ziffer 3.3.4 dieses Leitfadens wird Bezug genommen.

Risikoprämienguthaben, die endgültig nicht durch die nach der Rückgarantieerklärung zustehenden Ausfallzahlungen verbraucht werden, verfallen.

Eine Veräußerung von theoretischen Risikoprämienguthaben aus den PZM-Höchstbeträgen ist nicht möglich.

Die Bildung des PZM-Höchstbetrags ist im einzelnen auch der graphischen Darstellung in Anlage 1 zu diesem Anhang zu entnehmen.

3.3.3 Zusammenlegung der PZM-Höchstbeträge mehrerer Beteiligungsgesellschaften

Die Risikoprämienguthabenkonten werden grundsätzlich getrennt für jede rückgarantierte Beteiligungsgesellschaft geführt. Mehrere Beteiligungsgesellschaften (in einem Bundesland), die einem oder mehreren Garanten zuzuordnen sind, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Garanten beantragen, dass für sie ein gemeinsames Risikoprämienguthabenkonto geführt wird (Risikogemeinschaften). Diese Risikogemeinschaften werden behandelt wie einzelne Beteiligungsgesellschaften, d.h. es werden in dem in den Rückgarantieerklärungen geregeltem Umfang bei Schäden Ausfälle bis zur Guthabenshöhe der Prämienkonten an den berechtigt Anfordernden ausgezahlt. Weitergehende Regelungen zur Verteilung der Ausfallzahlungsansprüche können diese Risikogemeinschaften im Innenverhältnis treffen.

3.3.4 Dokumentation und Prüfung der Entwicklung des PZM-Höchstbetrags

Die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ist verpflichtet, die Entwicklung des PZM-Höchstbetrags laufend zu dokumentieren und in ihrem Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Den Rückgaranten stehen die notwendigen Informations- und Kontrollrechte zu.

3.3.5 De-minimis-Bescheinigung

Das Antragsverfahren "Risikoprämien(zuschuss)" ist zu verbinden mit dem seitens der Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften und MBGen bereits implementierten De-minimis-Dokumentations- und Informationsverfahren.

Die De-minimis-Bescheinigung wird weiterhin durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ausgestellt.

Der Beihilfewert von Zusagen, die zum jeweiligen Zusagezeitpunkt seit dem 1.7.2007 bereits in die Rückgarantie einbezogen und mit einem Beihilfewert in Höhe von 100 % des Rückgarantenrisikos bewertet wurden, kann nachträglich einmalig zum Zeitpunkt des Inkraft1retens der neuen Rückgarantieerklärungen zum 1. Januar 2008 nach Maßgabe des Prämienzuschussmodells bewertet werden. Der so auf Grundlage des Prämienzuschussmodells ermittelte - geringere - Beihilfewert kann in dieser Höhe als Rückgarantenrisiko in den Prämienzuschusstopf gebucht werden; die ausgegebene De-minimis-Bescheinigung kann ausgetauscht werden gegen eine neue Bescheinigung in Höhe des abgesenkten Betrags auf Grund einer ökonomisch zutreffenden Bewertung des Risikos mit Hilfe des Prämienzuschussmodells. Diese Rückabwicklung und Neubewertung des Beihilfewerts nach Wirksamwerden des Prämienzuschussmodells ist dadurch gerechtfertigt, dass das Prämienzuschussmodell zum 1.7.2007 hätte in Kraft treten können, wenn zum 1.7.2007 bereits die notwendigen Klärungen seitens der Rückgaranten vorgelegen hätten. Nicht möglich ist es, Zusagevolumina, die zum Zeitpunkt der Zusage insbesondere auf Grund eines nicht ausreichenden Beihilfewertkontingentes des finanzierten Unternehmens nicht in die Rückgarantie einbezogen wurden, nachträglich nach Neuberechnung des Beihilfewertes mit Hilfe des Prämienzuschussmodells in die Rückgarantie einzubeziehen. Dagegen spräche der haushaltsrechtliche Grundsatz, dass Finanzierungen, die ohne Rückgarantie im nicht-staatlichen Risiko erfolgt sind, nicht nachträglich gefördert werden können.

3.3.6 Kumulierung mehrerer öffentlicher Zuschüsse

Grundsätzlich bestehen - insbesondere nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung - Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Beihilfen, z.B. KMU-Freistellungsverordnung und Regionalprogramme.

Zu beachten ist aber, dass De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden dürfen, wenn die aus dieser Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in der angewandten Gruppenfreistellungsverordnung festgelegt wurde.

3.3.7 EU Definition des Unternehmensbegriffs

Der im Rahmen dieses Leitfadens gebrauchte Begriff des Beteiligungsunternehmens richtet sich nach der Definition der EU. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

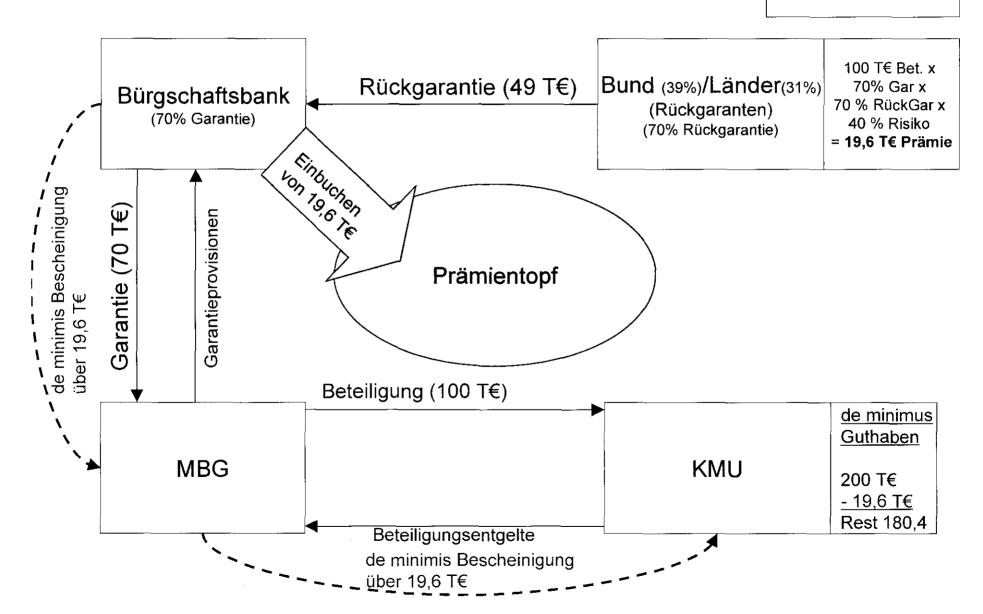
Szenario1: Eine Beteiligung / Einbuchen der Prämie

Parameter:

Beteiligung: 100T€

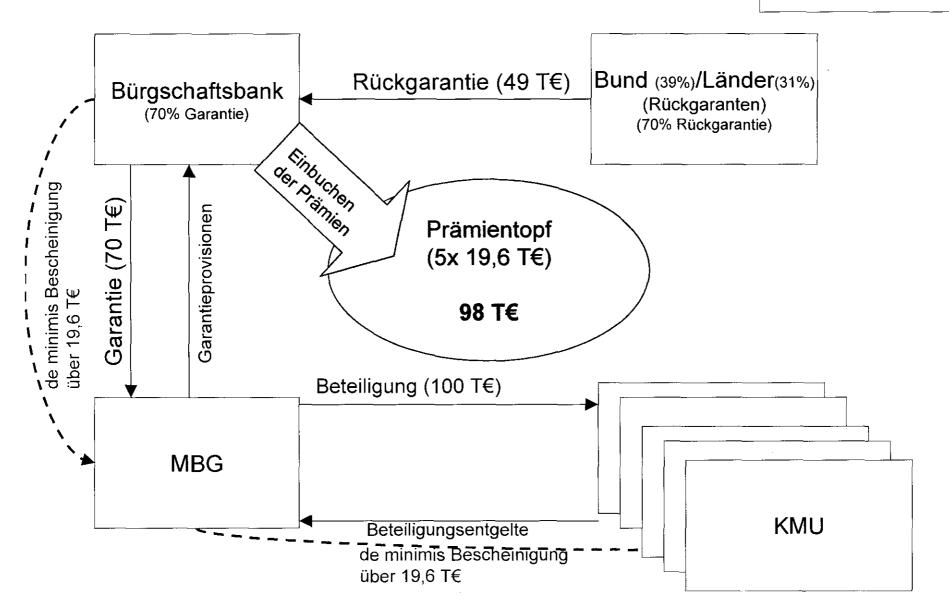
Risiko: 40%

Garantie BB: 70%



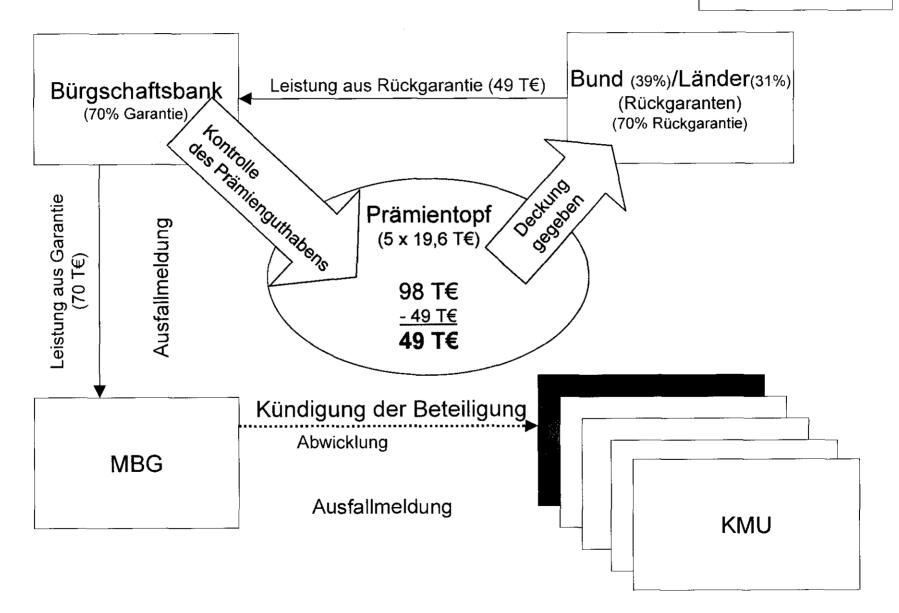
Szenario2: mehrere Beteiligung / Poolbildung der Prämien

Parameter: 5xBeteiligung á 100T€ Risiko je 40% Garantie BB je 70%



Szenario3: Ausfall einer Beteiligung

Parameter: 5xBeteiligung á 100T€ Risiko je 40% Garantie BB je 70%



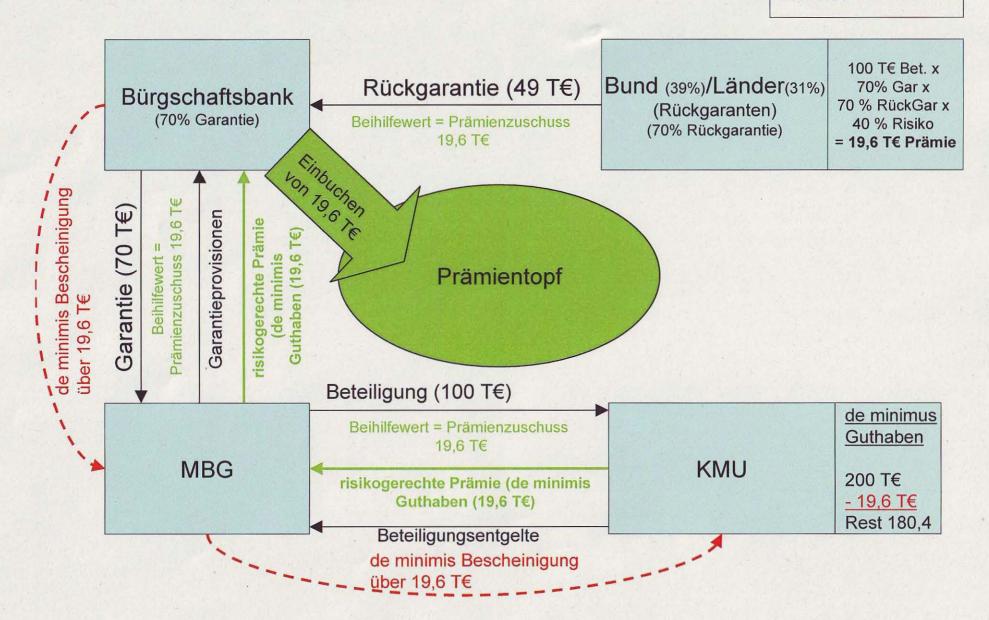
Szenario1: Eine Beteiligung / Einbuchen der Prämie

Parameter:

Beteiligung: 100T€

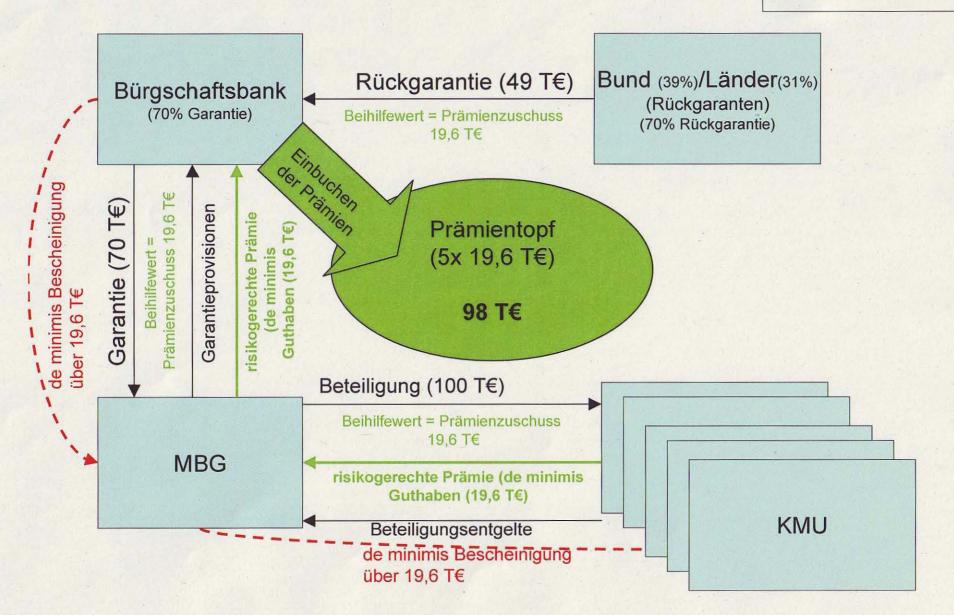
Risiko: 40%

Garantie BB: 70%



Szenario2: mehrere Beteiligung / Poolbildung der Prämien

<u>Parameter:</u> 5xBeteiligung á 100T€ Risiko je 40% Garantie BB je 70%



Szenario3: Ausfall einer Beteiligung

Parameter:
5xBeteiligung á 100T€
Risiko je 40%
Garantie BB je 70%

